

**Diözesane Anweisungen für die Liturgie ab dem 4. Mai 2020 in der Diözese Regensburg zur Einhaltung der staatlichen Infektionsvorschriften
(siehe auch: www.bistum-regensburg.de)**

Unter Beachtung der **staatlichen Infektionsschutzvorschriften** wird besonders **an das Abstandsgebot**, an die **verpflichtende Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und an die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln** erinnert.

Sie dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Kirchenbesuch Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

Als konkrete **staatliche Vorgabe in der Liturgie** gilt **ein Mindestabstand von mind. 2 Metern nach allen Richtungen. Zwischen Personen eines gemeinsamen Haushalts ist kein Abstand erforderlich.**

Kirchenmusik: Der Volksgesang muss stark reduziert werden. Chorgesang/Blasmusik ist nicht möglich. **Das Gotteslob kann nur benutzt werden, wenn es von Zuhause mitgebracht wird.**

Für jede Kirche gilt eine Zugangsbeschränkung, die den nötigen Abstand zwischen den Teilnehmenden garantiert. Dazu wird eine maximale Anzahl von Gläubigen festgelegt, die geeignet ist, die Abstandsregel nach allen Seiten einzuhalten. **(Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge in den Kirchen, sowie die Bekanntmachung auf unsere Homepage/App) Entschuldigen Sie jetzt schon, dass wir die Beschränkungszahlen einhalten müssen.** Die Plätze in der Kirche werden sichtbar gekennzeichnet. Es sollte verhindert werden, dass sich beim Betreten oder Verlassen der Sitzbank eine zu große Nähe zwischen Personen ergibt.

Kollekte: Körbchen werden an den Eingängen aufgestellt, sodass sie ohne Berührung benutzbar sind.

Auch **beim Verlassen** ist auf gebührenden Abstand nach allen Richtungen zu achten. Dazu ist eine bestimmte Reihenfolge vorzugeben (wird im Gottesdienst bekannt gegeben).

Für Gläubige, die auf diese Weise nicht an der Sonntagsmesse teilnehmen können, sondern sich über Medien oder durch persönliches Gebet mit der Sonntagsmesse verbinden, gilt die Sonntagspflicht als erfüllt.